



Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol
Maximilianstraße 7, A-6020 Innsbruck
Tel: 0800/22 55 22, Fax: 0512/53 40-1459
wirtschaftspolitik@ak-tirol.com, www.ak-tirol.com

Amt der Tiroler Landesregierung
Gewerberecht
Mag. Marcus Watzdorf
Heiliggeiststraße 7
6020 Innsbruck

G.-Zl.: **WP-2018-2106** Bei Rückfragen **Mag. Roland Rödlach /R** Klappe **1463** Innsbruck, **26.04.2018**
Bei Antworten diese Geschäftszahl angeben.

Betrifft: Lienzener Innenstadtstraßenfeste 2018, Ansuchen um Verlängerung der Öffnungszeiten im Handel in der Innenstadt der Stadtgemeinde Lienz am 12.07. und 16.08.2018 bis 23:00

Bezug: Ihr Schreiben vom 25.04.2018

Sehr geehrter Herr Mag. Watzdorf,

die gesetzliche Basis für die Verlängerung der Öffnungszeiten per Verordnung durch den Landeshauptmann bildet der § 4 Abs. 1 des Öffnungszeitengesetzes. Dieser legt als Voraussetzung für die Verlängerung der Öffnungszeiten fest, dass, zum einen, diese nur aus Anlass von Orts- und Straßenfesten insbesondere in historischen Orts- und Stadtkernen oder in Gebieten, in denen bedeutende Veranstaltungen stattfinden, verordnet werden können. Zum anderen, müssen dabei besondere Einkaufsbedürfnisse der Bevölkerung oder gegebenenfalls von Touristen entstehen.

Das Programm erscheint uns auf Basis der uns vorliegenden Informationen in seiner räumlichen Konzentration und in seiner Ausgestaltung als Straßenfest mit mehreren Veranstaltungsorten dazu geeignet, eine Verlängerung der Öffnungszeiten in diesem Fall zu rechtfertigen. Wir erkennen auch an, dass die Stadtgemeinde Lienz in der Lage ist, ein dementsprechend detailliertes Programm bereits im Vorfeld zur Verfügung zu stellen.

Die zweite Voraussetzung für das Erlassen einer Verordnung zur Verlängerung der Öffnungszeiten betrifft das Vorliegen besonderer Einkaufsbedürfnisse der Bevölkerung oder gegebenenfalls von Touristen. Es liegt in der Verantwortung der verordnenden Instanz, in nachvollziehbarer Weise zu erheben bzw. erheben zu lassen, ob durch die geplanten Veranstaltungen in Lienz am 12. Juli 2018 und am 16. August 2018 tatsächlich solche ausge-

löst werden. Die Veranstalter selbst geben auf Basis ihrer Erfahrungswerte ein Besucher-
aufkommen von rund 7.000 Personen an. Diese Schätzung bietet zwar einen Anhalts-
punkt, sollte aber für die nächsten Jahre auf eine besser nachvollziehbare und fundierte
Basis gestellt werden.

Die von der Stadtgemeinde Lienz geplante räumliche Beschränkung des für die Verlänge-
rung der Ladenöffnungszeiten am 12. Juli 2018 und 16. August 2018 vorgesehenen Ge-
bietes wird als zweckmäßig erachtet. Mit der örtlichen Einschränkung wird sichergestellt,
dass die Verlängerung der Öffnungszeiten tatsächlich den Straßenzügen im Veranstal-
tungsgebiet zugutekommt. Unter der Bedingung, dass sich die vorgeschlagene räumliche
Eingrenzung in der Verordnung widerspiegelt, erheben wir keinen Einwand gegen den
Antrag der Stadtgemeinde Lienz.

Mit freundlichen Grüßen

Der Präsident:



(Erwin Zangerl)

Der Direktor:



(Mag. Gerhard Pirchner)